



**Kleine Anfrage von Hans Baumgartner
betreffend Kiesabbaugebiet Hatwil**

Antwort des Regierungsrats
vom 27. März 2018

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrat Hans Baumgartner, Cham, hat am 7. März 2018 eine Kleine Anfrage betreffend Kiesabbaugebiet Hatwil eingereicht.

Der Regierungsrat nimmt dazu wie folgt Stellung:

A. Vorbemerkungen

Im Richtplan des Kantons Zug (Ziffer E 11.2.2) ist das Abbau- und Rekultivierungsgebiet «Hatwil/Hubletzen» in der Gemeinde Cham als Zwischenergebnis für die langfristige Kiesversorgung enthalten. Mit diesem Zwischenergebnis hat der Kantonsrat dem Regierungsrat den Auftrag erteilt, in Zusammenarbeit mit der Standortgemeinde und den betroffenen Grundeigentümerschaften die definitive Abgrenzung des Kiesabbaugebiets vorzunehmen und ihm diesen Standort zwischen 2015 und 2020 zur Festsetzung im Richtplan vorzulegen. Um diesem Auftrag nachzukommen, hat sich die Baudirektion mit einer breit abgestützten Begleitgruppe in den letzten Monaten intensiv mit der Richtplanfestsetzung für das Kiesabbaugebiet «Hatwil/Hubletzen» auseinandergesetzt. Neben den Grundeigentümerschaften, der Standortgemeinde Cham, der Abbauunternehmung, den Umweltorganisationen, dem Bundesamt für Raumentwicklung und den kantonalen Fachstellen wirkten am Prozess auch die Zürcher Nachbargemeinden Knonau und Maschwanden mit. Der Kantonsrat wird über die Richtplanfestsetzung entscheiden können. Es liegt schliesslich in seiner Hand, diesen Standort als Kiesabbaugebiet im Richtplan festzusetzen oder ihn vollkommen zu streichen. Setzt der Kantonsrat den Standort fest, bedarf es in der Folge einer Richtplangenehmigung durch den Bundesrat, selbstverständlich unter Einbezug der Bundesämter und wohl auch der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK).

B. Beantwortung der Fragen

1. *Hält der Regierungsrat an seiner damaligen Beurteilung und der vom Bundesgericht bestätigten Haltung fest, dass das riesige Grundwasservorkommen im Gebiet Äbnetwald–Hatwil langfristig als Trinkwassernutzung benötigt wird und dass mit einer langandauernden Kiesausbeutung eine grosse Gefahr für das Grundwasser in Kauf genommen werden muss?*

Der mögliche Einfluss eines Kiesabbaus im Gebiet Äbnetwald–Hatwil auf Grund- und Trinkwasser war in den Jahren 2017/2018 Thema eines externen Gutachtens. Demnach besteht auch mittelfristig in den umliegenden Gebieten weder auf Zuger noch Zürcher Boden ein Interesse an einer vermehrten Nutzung des Grundwassers zu Trinkwasserzwecken. Im Gebiet Hatwil werden heute im Mittel weniger als fünf Prozent dieses Grundwasserträgers zu Trinkwasserzwecken genutzt. Es wird zwar erwartet, dass der Grundwasserträger in der näheren Umgebung des Abbaugebiets nach Abschluss der Rekultivierung dauerhaft um ca. 20 % abnehmen wird. Selbst wenn jedoch inskünftig der Trinkwasserbedarf in diesem Gebiet wider Erwarten deutlich steigen sollte, stünden dennoch genügend Trinkwasserreserven zur Verfügung.

Im Unterschied zum Entscheid des Bundesgerichts aus dem Jahr 1977, hinter dessen Auslegung damals auch der Regierungsrat des Kantons Zug stand, kann aufgrund der heute geltenden Vorschriften und rechtlichen Grundlagen sowie wegen der intensiven Überwachung des Auffüllmaterials davon ausgegangen werden, dass die vom Kiesabbau und der Wiederauffüllung ausgehenden Risiken für die Grund- resp. Trinkwasserqualität vertretbar sind.

2. *Hat der Regierungsrat die Empfehlung des Bundes, die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) früh einzubeziehen, umgesetzt?*

Das Amt für Raumplanung hat die Vernehmlassung bei den Betroffenen am 19. Januar 2018 gestartet und dabei auch die ENHK zur Stellungnahme eingeladen. Am 6. März 2018 fand ein Augenschein im Gebiet Hatwil/Hubletzen mit einer Delegation der ENHK statt. Der Einbezug der ENHK erfolgte damit empfehlungsgemäss zu einem frühen Zeitpunkt. Die Beurteilung der ENHK wird ins Aussprachepapier der Baudirektion einfließen und vom Regierungsrat bei seinem Grundsatzentscheid zu würdigen sein.

3. *Hat der Regierungsrat den Vorbehalt des Bundes zum Richtplanfestsetzungs-Verfahren umgesetzt und die Beeinträchtigung der Schutzziele des betroffenen BLN-Objektes geklärt?*

Die Vernehmlassungen der ENHK, der kantonalen Natur- und Landschaftsschutzkommission, der Abteilung Natur und Landschaft, der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz sowie weiterer Umweltorganisationen werden den Bereich Landschaft beleuchten. Die Stellungnahmen dieser Organisationen, insbesondere jene der ENHK, werden wohl die Beeinträchtigung der Schutzziele des BLN-Objekts 1305 «Reusslandschaft» durch einen allfälligen Kiesabbau im Gebiet Hatwil/Hubletzen thematisieren. Mit einer ersten Auseinandersetzung mit den Schutzzielen des BLN-Objekts wird sich der Regierungsrat im Rahmen eines Aussprachepapiers befassen. Eine ausführliche Interessensermittlung und -abwägung erfolgt schliesslich mit dem raumplanerischen Bericht i.S. Art. 47 Raumplanungsverordnung. Dieser Bericht wird nach Befürwortung des Abbaugebiets durch den Regierungsrat mittels Aussprache als Basis für den Entscheid des Kantonsrats dienen.

4. *Wie lautet die diesbezügliche Stellungnahme der ENHK?*

Die Stellungnahme liegt noch nicht vor

5. *Hält der Regierungsrat die Vorgaben im Kieskonzept 2008, den Kiesabbau für den Kanton eigenständig zu betrachten, noch für sinnvoll, nachdem alle andern gesetzten Vorgaben wie Jahresabbaumenge, Jahresumsatz, Anteil Recyclingbaustoffe, Export-Importvorgaben usw. in keiner Weise zutreffend sind?*

Es trifft zwar zu, dass die effektive Entwicklung der Materialströme in gewissen Bereichen nicht mit den im Kieskonzept 2008 angestrebten Richtwerten übereinstimmen. Insbesondere die jährliche Abbaumenge lag mit einem langjährigen Durchschnitt von 467'000 Kubikmetern konstant über der damals budgetierten Menge von 400'000 Kubikmetern. Die Baudirektion erkannte diese Entwicklung früh und nahm bei den entsprechenden Bewilligungen Einfluss, indem insbesondere im Gebiet Äbnetwald eine maximale jährliche Abbaumenge festgelegt wurde. Auch beim laufenden Gesuch in Edlibach wird die Baudirektion Einfluss auf die künftige jährliche Abbaumenge nehmen. Da die Kiesabbaureserven der beiden anderen, im Kanton Zug tätigen Unternehmungen demnächst erschöpft sein werden, bedarf es dort keines Einschreitens mehr. Mit dem Blick auf eine nachhaltige Nutzung lokaler Ressourcen dürfen aber auch positive Entwicklungen der letzten Jahre nicht übersehen werden. Namentlich die Verwertung von kiesigem Aushub und die Nutzung von Aushub für Hinterfüllungen waren in den vergangenen Jahren höher als im Kieskonzept veranschlagt. Das Szenario, den Kanton Zug vornehmlich aus ausserkantonalen Gebieten mit Kies zu versorgen, ist bereits im Rahmen des Kieskonzepts 2008 geprüft, dann aber verworfen worden. Für das Beibehalten der Kiesabbautätigkeit im Kanton Zug sprechen sowohl ökonomische Interessen als auch Umweltschutzgründe (Minimierung des Schwerverkehrs und dessen Emissionen) sowie der Bedarf nach Ablagerungsvolumen von unverschmutztem Aushub. In dem Sinn erachtet der Regierungsrat die Vorgaben im Kieskonzept 2008 nach wie vor als sinnvoll.

Regierungsratsbeschluss vom 27. März 2018